

**Botschaft
über die finanziellen Mittel für Kostenbeiträge
an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen
Hügelzone in den Jahren 1989 und 1990**

vom 18. Mai 1988

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. Mai 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Stich

Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Die Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelize stellen vom Gesamtbetrag her die bedeutendste Ausgleichszahlung an die Berglandwirtschaft dar. Im Jahre 1987 wurden in der voralpinen Hügelize und in den vier Zonen des Berggebietes an 48 012 Betriebe mit Viehhaltung für 524 806 Grossvieheinheiten 201,9 Millionen Franken ausgerichtet. Trotz der namhaften Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der Berglandwirtschaft besteht nach wie vor ein erheblicher Einkommensrückstand gegenüber den Talbetrieben. Für die Jahre 1989 und 1990 wird ein Zahlungsrahmen von 440 Millionen Franken, 20 Millionen Franken mehr als in den beiden Vorjahren, beantragt.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Einleitung

Nach Artikel 1^{bis} Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1974 über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone (Kostenbeitragsgesetz; SR 916.313) sind die notwendigen finanziellen Mittel jeweils für zwei Jahre mit einfachem Bundesbeschluss zu bewilligen. Der Bundesbeschluss vom 4. Dezember 1986 über die finanziellen Mittel für Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone (BBl 1987 I 60) enthält für die Jahre 1987 und 1988 einen Höchstbetrag von 420 Millionen Franken; er läuft Ende 1988 aus. Für die Jahre 1989 und 1990 ist ein neuer Bundesbeschluss für die Finanzierung der Kostenbeiträge notwendig. Der Zahlungsrahmen für die erwähnten zwei Jahre soll um 20 auf neu 440 Millionen Franken erhöht werden.

12 Die Lage der Berglandwirtschaft

Die Tabelle 1 gibt einen aufschlussreichen Überblick über die Einkommensentwicklung in Tal- und Bergbetrieben.

Das Gesamteinkommen bildet die Entschädigung für die gesamte Arbeitsleistung der Familie (mit total 425–450 Arbeitstagen) und das von ihr eingesetzte Eigenkapital. Die Eigenkapitalbildung («Ersparnis») wird grösstenteils für die Finanzierung von Investitionen im Betrieb benötigt. Für das Jahr 1987 ist in den Talbetrieben ein Gesamteinkommen von 75 000 bis 80 000 Franken zu erwarten, das heisst rund 5000 Franken weniger als im Mittel der Jahre 1984–1986. Im Berggebiet dürfte dieses Einkommen etwa das Niveau dieser drei Jahre erreichen. Nach Abzug des Verbrauchs verblieb der bergbäuerlichen Familie in den vergangenen Jahren ein Betrag von rund 10 000 bis 18 000 Franken. Diese Eigenkapitalbildung ist nicht zuletzt dem bescheidenen Verbrauch vieler Bergbauernfamilien zu verdanken.

Die *Einkommensunterschiede* zwischen *Tal- und Bergbetrieben* sind im Laufe der Zeit absolut (in Franken) mehr oder weniger stetig gestiegen. Relativ, d. h. im Verhältnis zu den Talbetrieben, haben jedoch die Bergbetriebe eher aufgeholt: Lag deren Gesamteinkommen, ausgedrückt in Prozenten des Gesamteinkommens der Talbetriebe, in den siebziger Jahren durchschnittlich zwischen 66 und 68 Prozent, so erreichte es 1981–1983 68,6 Prozent und 1984–1986 rund 70 Prozent. Darin kommen nicht zuletzt die Verbesserungen zum Ausdruck, die bei den gezielten Massnahmen zugunsten der Berglandwirtschaft, insbesondere bei den Ausgleichszahlungen, realisiert worden sind.

Gesamteinkommen und Verbrauch pro Familie und Jahr¹⁾

Tabelle 1

Positionen	1975-1977 Fr.	1978-1980 Fr.	1981-1983 Fr.	1984 Fr.	1985 Fr.	1986 Fr.
	<i>Talbetriebe</i>					
Landwirtschaftliches Einkommen	51 371	58 645	70 084	84 421	74 641	68 468
– abzüglich Zinsanspruch ²⁾	9 785	8 959	13 064	14 138	15 180	15 638
– Rest = Arbeitsverdienst ³⁾	41 586	49 686	57 020	70 283	59 461	52 830
Ordentliches Nebeneinkommen	5 591	5 051	6 129	6 916	7 143	7 354
Einkommen aus Handänderungen ⁴⁾	596	492	370	25	–159	–287
<i>Gesamteinkommen</i>	<i>57 558</i>	<i>64 188</i>	<i>76 583</i>	<i>91 362</i>	<i>81 625</i>	<i>75 535</i>
Verbrauch der Familie ⁵⁾	39 265	43 202	49 229	55 414	56 749	58 061
Differenz = Eigenkapitalbildung	18 293	20 986	27 354	35 948	24 876	17 474
– in Prozenten des Gesamteinkommens	31,8	32,7	35,7	39,3	30,5	23,1
	<i>Bergbetriebe</i>					
Landwirtschaftliches Einkommen	31 743	34 737	44 583	51 284	49 552	47 221
– abzüglich Zinsanspruch ²⁾	6 549	5 651	8 367	9 501	10 003	10 353
– Rest = Arbeitsverdienst ³⁾	25 194	29 086	36 216	41 783	39 549	36 868
Ordentliches Nebeneinkommen	7 311	7 070	7 874	7 917	8 759	9 103
Einkommen aus Handänderungen ⁴⁾	225	96	80	–69	–112	–1
<i>Gesamteinkommen</i>	<i>39 279</i>	<i>41 903</i>	<i>52 537</i>	<i>59 132</i>	<i>58 199</i>	<i>56 323</i>
Verbrauch der Familie ⁵⁾	28 588	31 661	36 568	40 908	42 351	44 337
Differenz = Eigenkapitalbildung	10 691	10 242	15 969	18 224	15 848	11 986
– in Prozenten des Gesamteinkommens	27,2	24,4	30,4	30,8	27,2	21,3
¹⁾ Bis 1976: in den Buchhaltungsbetrieben des SBS; ab 1977: in den Testbetrieben der Zentralen Auswertung. ²⁾ Des im Betrieb investierten Eigenkapitals (1986) von rund 284 000 Franken (Talbetriebe) bzw. 188 000 Franken (Bergbetriebe). ³⁾ Bei 422 (Talbetriebe) bzw. 447 (Bergbetriebe) Familien-Arbeitstagen im Betrieb (1986). ⁴⁾ Gewinn aus Landverkauf (1985: 325 Fr. [Talbetriebe] bzw. 20 Fr. [Bergbetriebe]) abzüglich Abschreibung auf Landzukauf (484 bzw. 132 Fr.). 1985 erschien bei rund 1 Prozent aller Betriebe ein Gewinn, bei rund 9 Prozent eine Abschreibung. ⁵⁾ Einschliesslich Ausgaben für Steuern und Versicherungen.						

13 Die Förderungsmassnahmen für das Berggebiet

Die Bewirtschaftung von Betrieben in der voralpinen Hügelizeone und im Berggebiet ist aus verschiedenen Gründen aufwendiger als im Talgebiet. Die kürzere Vegetationszeit und der grössere Arbeitsaufwand als Folge der ungünstigeren topographischen Verhältnisse und der Betriebsstruktur verteuern die Produktion. Durch besondere agrarpolitische Massnahmen wird diesen Verhältnissen Rechnung getragen. Meliorationsbeiträge und Agrarkredite werden eingesetzt, um die Produktionsgrundlagen, die Infrastruktur und die Lebensverhältnisse zu verbessern. In der landwirtschaftlichen Einkommenspolitik werden die Produzentenpreise grundsätzlich aufgrund der Verhältnisse im Talgebiet festgelegt. Das Einkommen der Talbetriebe, welche unter klimatisch günstigeren Verhältnissen produzieren als die Bergbetriebe, kann vorwiegend durch den Verkauf ihrer Erzeugnisse erwirtschaftet werden. Für die Berglandwirtschaft genügt dies nicht. Für den Ausgleich sind deshalb in den benachteiligten Gebieten Ausgleichszahlungen notwendig.

14 Leistungen des Bundes zugunsten des Berggebietes

Die Entwicklung der Ausgaben für die wichtigsten Massnahmen, ohne Grundlagenverbesserung, seit 1977 zeigt, dass der Bund grosse Anstrengungen unternimmt, um die finanzielle Lage der Bergbauern zu verbessern.

Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft

Tabelle 2

Massnahmen	Beiträge in Mio. Fr.			
	1977 ¹⁾	1987 ²⁾		Budget 1988
		Total	Davon Berggebiet ³⁾	
1. Anbauprämien für Futtergetreide				
– Grundprämien	52,2	112,7	31,0	117,3
– Prämienzuschläge für Erschwerniszonen	5,0	30,2	19,9	29,9
2. Produktionsbeiträge für Brot- getreide	10,6	20,2	10,7	20,6
3. Flächenbeiträge für Kartoffeln ..	4,6	4,8	3,9	4,8
4. Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion	28,8	83,8	67,0	91,0
5. Kostenbeiträge an Viehhalter in Hügel- und Bergzonen	130,0	201,9	201,9	218,1 ³⁾
6. Betriebsbeiträge	15,1	15,5	15,5	15,0

¹⁾ Die Angaben entsprechen den Aufwendungen für das Beitragsjahr; sie weichen deshalb z. T. von den Ausgaben gemäss Staatsrechnung ab.

²⁾ Voralpine Hügelizeone und Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster.

³⁾ Inklusive Nachtragskredit von 8,1 Millionen Franken.

Massnahmen	Beiträge in Mio. Fr.			
	1977 ¹⁾	1987 ¹⁾		Budget 1988
		Total	Davon Bergebiet ²⁾	
7. Tierhalterbeiträge	-	-	-	90,0 ³⁾
8. Bewirtschaftungsbeiträge (Flächenbeiträge und Sömmerungsbeiträge)	-	107,5	106,8	128,0
9. Familienzulagen ⁴⁾				
- an Kleinbauern	57,9	79,4	40,0 ⁵⁾	86,2
- an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	11,3	17,2	2,5	17,2
Total Ziffern 1-9	315,5	673,2	499,2	818,1

¹⁾ Die Angaben entsprechen den Aufwendungen für das Beitragsjahr; sie weichen deshalb z. T. von den Ausgaben gemäss Staatsrechnung ab.

²⁾ Voralpine Hügelzone und Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster.

³⁾ Davon Berggebiet rund 55 Millionen Franken.

⁴⁾ Finanziert durch Arbeitgeberbeiträge (1987: rund 9 Mio. Fr.) sowie durch Bund ($\frac{2}{3}$) und Kantone ($\frac{1}{3}$).

⁵⁾ Nur Berggebiet (gemäss Standardgrenze).

Durch die Einführung der Bewirtschaftungsbeiträge im Jahre 1980 wurde das Instrumentarium der Ausgleichszahlungen wesentlich erweitert. Die Beitragsansätze wurden ab dem 1. Januar 1988 um 18-19 Prozent erhöht. Der Bund wendet dafür heute jährlich insgesamt 128 Millionen Franken auf (bisher 108 Mio. Fr.). Auch bei den Massnahmen zur Förderung des Ackerbaus (Produktionsbeiträge für Brotgetreide, Flächenbeiträge für Kartoffeln und Zuschläge zu den Anbauprämien für Futtergetreide) werden wegen den erschwerten Produktionsverhältnissen im Berggebiet höhere Beiträge ausgerichtet, die in den letzten Jahren mehrmals angehoben wurden. Ebenfalls stark angestiegen sind die Ausgaben zur Förderung des Viehabsatzes (Ausmerzaktionen, Entlastungskäufe, Exportbeiträge usw.). Der Aufwand des Bundes belief sich im Jahre 1987 auf 106 Millionen Franken (1977: 40 Mio. Fr.). Diesen Massnahmen kommt für die Berglandwirtschaft mit ihrer stark auf die Viehwirtschaft ausgerichteten Produktion besondere Bedeutung zu.

Neben den in Tabelle 2 aufgeführten Ausgleichszahlungen sind weitere Förderungsmassnahmen des Bundes zugunsten der benachteiligten Gebiete, wie Beiträge an Bodenverbesserungen, Wegbauten, Gebäuderationalisierungen wirksam. Besondere Bedeutung kommt auch den Massnahmen zur Förderung der Tierzucht zu.

Zudem werden 1988 erstmals die sogenannten Tierhalterbeiträge ausgerichtet. Der Zahlungsrahmen hierfür beläuft sich auf rund 90 Millionen Franken; etwas mehr als die Hälfte für das Berggebiet. Im Gegensatz zu den Kostenbeiträgen, mit denen vorab die durch die erschwerten Produktionsbedingungen verursach-

Tabelle 3

Kostenbeiträge an Viehhalter in der Berg- und Hügelizeone, Entwicklung der Ansätze und Auszahlungen seit 1977

Jahre	Voralpine Hügelizeone	Bergzone				Beitrags- berechtigte GVE/Betriebe
		I	II	III	IV ¹⁾	
Beiträge in Fr. je GVE ²⁾						
1977-1979	80	140	270	400	-	15
1980-1982	80	140	270	400	500	15
1983-1986	110	210	380	550	720	15
1987	130 ³⁾ /170 ⁴⁾	250/330	450/600	650/880	870/1180	15
1988	140/180	270/350	480/630	680/910	900/1210	15
Durchschnitt	Beiträge in Mio. Fr.					Total
1977-1979	11,8	20,7	43,6	49,6	-	126,6
1980-1982	11,4	19,2	41,8	36,7	13,0	122,7
1983-1986	15,3	27,7	57,7	49,6	19,4	169,7
1987	17,7	32,2	67,9	58,8	25,2	201,9
1988						218,1

¹⁾ Bis 1979 Teil der Zone III.
²⁾ GVE = Grossvieheinheit; mitgerechnet werden auch Ziegen, Schafe, Zuchtschweine und Pferde.
³⁾ Für Rindvieh, Zuchtschweine und Pferde.
⁴⁾ Für Schafe und Ziegen.

ten Nachteile der Viehhalter im Berggebiet ausgeglichen werden, soll mit den Tierhalterbeiträgen die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittelgrossen bäuerlichen Betriebe verbessert werden.

Die verschiedenen Ausgleichszahlungen (s. Tabelle 2) kommen in hohem Ausmass kleinen und mittelgrossen Bauernbetrieben zugute. Der Forderung nach einer Begünstigung dieser Betriebe wird mit den genannten Massnahmen weitgehend Rechnung getragen.

Die Kostenbeiträge an Viehhalter wurden zwischen 1974 und 1982 nicht erhöht. Das Parlament hat seither die folgenden Zahlungsrahmen beschlossen: 350 Millionen Franken für die Periode 1985/86 und 420 Millionen Franken für die Periode 1987/88.

Für das Jahr 1987 wurden die Beitragsansätze für Rindvieh, Pferde und Schweine um durchschnittlich 20 Prozent erhöht. Sie wurden nicht linear, sondern mit Rücksicht auf die nach wie vor ungenügenden Einkommensverhältnisse in den höheren Zonen des Berggebietes differenziert angepasst. Gleichzeitig wurden die Beiträge für Schafe und Ziegen im Vergleich zum Rindvieh je nach Zone um 6–10 Prozent stärker angehoben.

Nach Abschluss des Beitragsjahres 1987 wurde festgestellt, dass anstelle des budgetierten Aufwandes von 210 Millionen Franken nur 201,9 Millionen Franken benötigt wurden. Der Hauptgrund für die Unterschreitung liegt darin, dass die Zahl der beitragsberechtigten Grossvieheinheiten gegenüber 1986 um rund 14 000 Einheiten abgenommen hat. Aufgrund des bewilligten Zahlungsrahmens von insgesamt 420 Millionen Franken wurden die Beitragsansätze für das Jahr 1988 nochmals aufgestockt, und zwar um 6–8 Prozent. Gegenüber 1977 wird sich der Aufwand gemäss unserem Antrag für 1989 um insgesamt 72 Prozent erhöhen.

Tabelle 4

Aufwand für Kostenbeiträge, Zahl der beitragsberechtigten GVE, Einsparungen

Jahr	Anzahl GVE	Aufwand in Mio. Fr.	Abzüge infolge	
			ungenügender Futtergrundlage Fr.	Überschreitens der Einkommens- oder Vermögens- grenze Fr.
1977	587 671	127,8	1 520 000	
1978	580 037	125,9	875 300	
1979	577 122	126,2	713 423	
1980	568 802	125,3	759 303	1 407 119
1981	554 089	122,2	759 303	1 416 246
1982	541 645	120,6	810 640	1 419 682
1983	538 629	169,0	862 486	1 421 791
1984	540 638	169,3	915 812	1 415 265
1985	539 948	169,9	920 673	1 409 317
1986	538 946	170,6	931 540	1 427 815
1987	524 806	201,9	2 259 800	1 850 070

Aus Tabelle 4 ist ersichtlich, dass seit einigen Jahren die Zahl der beitragsberechtigten Grossvieheinheiten rückläufig ist. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass vor allem kleine Betriebe verschwunden sind und andererseits eine immer grössere Zahl von Betrieben die Grenze von 15 GVE übersteigt. Ebenfalls dazu beigetragen hat die verstärkte Kontrolle der betriebseigenen Rauhfuttergrundlage. Wo diese nicht in ausreichendem Masse vorhanden ist, wird die Anzahl beitragsberechtigter Grossvieheinheiten gekürzt. Seit dem Jahre 1980 werden die Kostenbeiträge für jene Viehhalter, deren Einkommen oder Vermögen eine bestimmte Grenze übersteigen, gekürzt oder gänzlich gestrichen. Die Abzüge setzen heute ab einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken und einem Vermögen ab 500 000 Franken ein.

2 Spezieller Teil

21 Begründung der höheren finanziellen Aufwendungen für Kostenbeiträge

Damit nicht nur die Landwirtschaft als Ganzes, sondern auch die Bauern der Berg- und Hügelregionen mit der allgemeinen Einkommensentwicklung Schritt halten können, sind weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse in den benachteiligten Gebieten notwendig.

Die Berg- und Hügelbauern erzielen ihr Einkommen hauptsächlich aus der Milchproduktion, dem Verkauf von Zucht- und von Schlachtvieh. Die Märkte der drei genannten Betriebszweige sind derart belastet, dass eine Ausdehnung der Produktion nicht vertretbar ist. Es sollte im Gegenteil bei allen drei Sektoren eher weniger erzeugt werden. Die Viehhalter im Berggebiet können von Produktionsbeschränkungen nicht oder nur in geringerem Masse verschont werden. Es bestehen wenig Produktionsalternativen, die für einen grösseren Teil der Bergbauern einkommenswirksam sind.

Die produktgebundenen Beiträge zur Förderung des Viehabsatzes können in naher Zukunft kaum mehr angehoben werden. Der Bundesrat hat im Bereich der Bestimmungen zur Förderung des Viehabsatzes einige Änderungen vorgenommen. Mit dem Ziel, die Schlachtviehproduktion im Berggebiet zu stabilisieren, wurde die Zahl der beitragsberechtigten Ausmerztiere je Betrieb beschränkt und der Höchstbeitrag für den gesamten Ausmerzbeitrag herabgesetzt.

Das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten und die eher gedrückten Schlachtviehpreise bei gleichzeitig steigenden Produktionskosten wirken sich sehr nachteilig auf die Ertragslage aus und bringen insbesondere die kleinen und mittleren Bergbetriebe in eine angespannte finanzielle Lage.

Da das Einkommen der Berglandwirtschaft zu einem grösseren Teil aus der viehwirtschaftlichen Produktion stammt, dürfte der Rückstand zum Talgebiet auch in Zukunft gross bleiben. Da auch die Einkommensverbesserungen über den Milchpreis im Berggebiet nicht ausreichend sind, kann eine weitere Verbesserung nur mit Ausgleichszahlungen erreicht werden. Mit den Kostenbeiträgen besteht bereits ein bewährtes Instrumentarium. Trotz ihrer Bindung an die Viehhaltung ist die Massnahme dank der Begrenzung der Tierbestände auf die

vorhandene Rauhfuttergrundlage und die Gewährung der Beiträge nur für die ersten 15 Grossvieheinheiten weitgehend produktionsunabhängig.

Die Ausrichtung von zwei verschiedenen Arten von Ausgleichszahlungen, nämlich der Kosten- und der Bewirtschaftungsbeiträge, hat sich bewährt. Würde der Gesamtbeitrag für beide Arten von Beiträgen zum Beispiel nur auf die Bewirtschaftungsbeiträge gelegt, so würde sich ein solches Vorgehen preistreibend für die beitragsberechtigten Grundstücke auswirken.

Im Finanzplan 1989/90 ist für Kostenbeiträge ein Zahlungsrahmen von 420 Millionen Franken vorgesehen, gleichviel wie in den beiden Vorjahren. Mit Rücksicht auf die ungünstige Einkommenssituation der Bergbauern beantragen wir, den Zahlungsrahmen auf 440 Millionen Franken anzuheben. Der Mehraufwand beträgt pro Jahr 10 Millionen Franken oder 5 Prozent. Mit der vorgesehenen Beitragserhöhung würde nicht nur die seit 1987 aufgelaufene Teuerung von 1,6 Prozent (bis Jan. 1988) ausgeglichen, sondern eine reale Einkommensverbesserung ermöglicht, mit dem Ziel den Einkommensrückstand der Bergbauern zu verkleinern. Schliesslich wird mit der beantragten Erhöhung dem Postulat der Kommission des Nationalrates vom 9. September 1986 (Berg- und Tallandwirtschaft. Einkommensunterschiede. Ad. 86.035) bezüglich dem Ausgleich der Einkommensunterschiede zwischen der Berg- und Tallandwirtschaft Rechnung getragen.

22 Verwendung der zusätzlichen finanziellen Mittel

Nach Artikel 1 Absatz 4 des Kostenbeitragsgesetzes legt der Bundesrat den Beitrag pro Grossvieheinheit in eigener Kompetenz fest. Dabei ist der Grad der Produktionserschwerung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde beabsichtigen wir, die Erhöhung der Ansätze pro Viehwirtschaftszone wie bisher nicht linear, sondern progressiv vorzunehmen.

3 Finanzielle Auswirkungen

Nach unserem Antrag wird der Zahlungsrahmen für die Jahre 1989 und 1990 auf 440 Millionen Franken festgesetzt. Gegenüber den Jahren 1987 und 1988 ergibt sich demnach ein Mehraufwand von 20 Millionen Franken.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist im Bericht über die Legislaturplanung 1987–1991 (BBl 1988 I 395, Anhang 2) enthalten.

5 Rechtliche Grundlage

Die Regelung, dass die notwendigen finanziellen Mittel jeweils für zwei Jahre mit einfachem Bundesbeschluss zu bewilligen sind, ist in Artikel 1^{bis} Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1974 enthalten.

Bundesbeschluss
über die finanziellen Mittel für Kostenbeiträge
an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen
Hügelzone in den Jahren 1989 und 1990

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 1^{bis} Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1974¹⁾ über
Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1988²⁾,
beschliesst:

Art. 1

Für die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Viehhalter im Berggebiet und in
der voralpinen Hügelzone in den Jahren 1989 und 1990 wird ein Höchstbetrag
von 440 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Refe-
rendum.

2552

¹⁾ SR 916.313

²⁾ BBl 1988 II 1091

Botschaft über die finanziellen Mittel für Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelize in den Jahren 1989 und 1990 vom 18. Mai 1988

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	88.037
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1988
Date	
Data	
Seite	1091-1101
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 760

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.